## Art. 34 Inhalt des Antrags, Glaubhaftmachung

[1]Der Antragsteller hat den Verlust der Urkunde und die Tatsachen, von denen seine Berechtigung abhängt, glaubhaft zu machen. [2]Über die Wahrheit seiner Angaben kann ihm eine Versicherung an Eides Statt abgenommen werden.